

Gründung einer Casse nur für die Mitglieder des Vereins, welche überdies die Aussicht auf die Möglichkeit einer Unterstützung von vornherein zu einer precären, und nur für die älteren, dauernd dort conditionirenden Mitglieder zu einer einigermaßen sichern macht, den Bestrebungen der Allgemeinheit entgegenzuwirken.

Mir liegen zufällig die Statuten der Kranken- und Unterstützungscasse des „Buchfink“ vor, nach welchen allerdings eine Unterstützung in vielen Fällen problematisch wird. In §. 1. der Statuten heißt es: „Jedes Mitglied hat das Recht, in Krankheitsfällen die statutenmäßige Unterstützung (1 Gulden pr. Tag) zu fordern, wohingegen §. 3. sagt, daß die Casse mindestens 300 Thaler Fonds haben soll, sobald das Vermögen bis auf diesen Reservefonds erschöpft ist, können vorläufig keine Unterstützungen gewährt werden. Und §. 8. heißt es: „Wird von der Casse mehr Unterstützung beansprucht, als dieselbe zu leisten im Stande ist, so hat der Vorstand zu entscheiden, wer zuerst zu unterstützen ist.“ Sollten denn die Mitglieder nicht alle gleiche Rechte genießen, da sie doch gleichen Pflichten unterworfen sind?

Es wäre mir lieb, den unbekanntem Hrn. Collegen des Aufsatzes in Nr. 82, 84 und 92 des Börsenblattes persönlich kennen zu lernen; es würde sich durch mündliche Besprechung manche irrthümliche Auffassung seinerseits leichter berichtigen lassen, was durch das Börsenblatt für Viele zu langweilig und für mich zu zeitraubend sein dürfte.

R. Haupt.

Miscellen.

Die Reichs-Preßgesetzcommission ist am 25. April mit der zweiten Lesung des Entwurfes zu Ende gekommen. Unter den beschlossenen Aenderungen ist besonders die einfachere Fassung des §. 1. zu bemerken, der jetzt so lautet: „Das Recht, durch Schrift, Abbildung oder Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Bei §. 4. wurde der Antrag, auch Minderjährige unter 16 Jahren zur Colportage zuzulassen, abgelehnt. Der Beschlagnahmeparagraph (§. 10.) hat nun folgende Fassung: „In Ansehung der vorläufigen Beschlagnahme einer Schrift, Abbildung oder Darstellung finden die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Zur Beschlagnahme ist nur die zuständige richterliche Behörde befugt. Eine Beschlagnahme darf nur stattfinden nach Vorzeigung eines schriftlichen, den angeblich strafbaren Inhalt des Preßerzeugnisses unter Anführung der einschlagenden Strafbestimmungen genau bezeichnenden Befehls. Dieselbe hat sich auf den Theil der Druckschrift, in welcher der angeblich strafbare Inhalt sich findet, zu beschränken und die andern Theile, wenn sie von jenem trennbar sind, freizulassen. Dem Herausgeber oder Verleger eines mit Beschlag belegten Preßerzeugnisses ist es unbenommen, dasselbe mit Weglassung der für strafbar erklärten Stellen zu veröffentlichen.“ Der Entwurf wird jetzt wohl in Bälde zur zweiten Berathung im Plenum des Reichstages gelangen, falls nicht anders der Bundesrath inzwischen mit einem eigenen Entwurfe hervortreten sollte, um dem Reichstage eventuell den Luxus einer doppelten Berathung des gleichen Gegenstandes zu ersparen; doch heißt es, der Reichskanzler habe den Wunsch ausgesprochen, die weitere Berathung des Entwurfes im Reichstage bis zu seiner Rückkehr aus Petersburg zu verschieben.

Rüge. — Nachdem wiederholt Baarbestellungen von Hrn. Weger's Buchhandlung in Brixen von seinem hiesigen Hrn. Commissionär wegen Mangel an Casse nicht eingelöst wurden, zog ich vor, an diese Firma nicht direct unter Kreuzband zu liefern, und erhielt darauf einen Bestellzettel mit folgender Bemerkung: „Holen Sie sich aber zuerst von unserem Hrn. Commissionär das Geld,

damit wir nicht immer Ihre Gemeinheiten einzustechen brauchen, Sie können dort auch (erfahren?), daß wir für mehr als einem lumpigen Hefte von Ihrem Verlag gut sind.“ — Die Beurtheilung von Styl und Handlungsweise dieses „Collegen“ überlasse ich jedem anständigen Buchhändler.

Wilhelm Violet in Leipzig.

Erwiderung. — Anlaß zu vorstehender Bemerkung gab uns folgende Notiz des Hrn. W. Violet auf seiner Baar-Actur vom 13. März 1873: „Da früher Ihre Baarbestellungen oft nicht eingelöst wurden, so liefere ich nicht direct, ich würde sonst leicht Exemplar und Porto riskiren.“ Eine ähnliche Bemerkung erlaubte sich derselbe schon früher einmal zu machen. Nun fragen wir: hat Hr. Violet, selbst wenn vor mehreren Jahren ein oder das andere Baar-Packet nicht eingelöst worden sein sollte, das Recht, uns die Infamie ins Gesicht zu sagen, als ob wir ihn durch directen Bezug um ein Hefte von „Freund's Schülerbibliothek“ beschwindeln wollten? und weiter fragen wir: wer würde eine derartige Zumuthung unbeanstandet einstecken? Uebrigens wird unser Hr. Commissionär bestätigen, daß er seit September 1870 nie ohne Cassa war*), sowie daß er beauftragt ist, jedes für uns einlaufende Baar-Packet (oder Baar-Actur), dem unser Bestellzettel beiliegt, ohne weitere Anfrage einzulösen, und endlich, daß wir seit dieser Zeit wiederholt Hefte der Schülerbibliothek von Hrn. Violet bezogen haben und die Einlösung derselben nie beanstandet worden ist.

A. Weger's Buchh. in Brixen.

*) Wird bestätigt. Theod. Thomas.

Der Druck des Wiener Weltausstellungs-Katalogs ist der Druckerei der Wiener „Presse“ übertragen, welche mit zweien der neu erfundenen Walter-Pressen arbeitet. Es ist dieser Katalog eine typographische Arbeit von so kolossalem Umfange, daß deren Bewältigung gegenwärtig auf dem ganzen Continente nur der „Presse“ mit ihren neuen Maschinen möglich ist. Der Katalog wird 100 Bogen stark sein und seine Auflage ist zunächst auf eine halbe Million Exemplare festgesetzt. Hierzu ist demnach ein Papierquantum von 50 Millionen Bogen oder 100,000 Ries erforderlich. Um sich von dieser Papiermasse einen anschaulichen Begriff machen zu können, sei constatirt, daß die aneinandergereihten Mediaubogen eine Länge von 3993 deutschen Meilen haben und von Wien über Rußland, Asien und den stillen Ocean bis nach Mexiko reichen würden. Uebereinander geschichtet, hätten die Bogen eine Höhe, welche 38 Mal so hoch wäre, als jene des Stephansthurmes. Um die Massen des Papiers zu bedrucken, müßte eine gewöhnliche Schnellpresse bei unangesehener 24stündiger Thätigkeit 11 Jahre und 7 Monate fortarbeiten, während zwei „Walter-Pressen“ dieselbe Arbeit neben dem täglichen zweimaligen Drucke der „Presse“ mit Leichtigkeit in 4 Wochen liefern und also in dieser Zeit ebenso viel wie 193 Schnellpressen leisten werden.

Die Statuten des Allgem. Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes haben dem Vernehmen nach nun die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1873. Heft 4.

Inhalt: Letzter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Schriften der Herzogin Amalie zu Sachsen. — Der Leipziger Prozess Bierey contra Bock in Sachen der „Selbst-Bewahrung“. — Zur Litteratur der Gesetzgebung für das Deutsche Reich. Mit Nachtrag über die Todesstrafe. (Fortsetzung.) — Das hundertjährige Jubiläum der Belgischen Academie des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.